

Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden

vom 24. Oktober 1973

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf §§ 23, 24, 29, 61, 85 KV;
auf den Antrag des Synodalrates und einer Kommission,

beschliesst:

§ 1 *Geltendes Recht*

Soweit das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Landeskirche und Kirchgemeinden mit diesem Gesetz nicht abweichend geordnet werden, gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechtes.

§ 2 *Zuständigkeit*

Soweit das kantonale Recht sinngemäss anwendbar ist, sind zuständig:

- a. an Stelle des Grossen Rates: die Synode;
- b. an Stelle des Regierungsrates oder eines Departementes: der Synodalrat, soweit dieser nicht einzelne Befugnisse dem Synodalverwalter erteilt hat;
- c. an Stelle des Regierungstatthalters: der Synodalverwalter, soweit der Synodalrat auf Grund seiner Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft;
- d. an Stelle des Gemeinderates bzw. der Gemeindebehörde: der Kirchenrat;
- e. an Stelle des Gemeindegemeinschafters: der Kirchmeister, sofern der Kirchenrat nicht den Aktuar oder ein anderes Mitglied bezeichnet hat.

§ 3 *Parteien und Organisationen*

¹ Soweit das kantonale Recht den politischen Parteien Rechte verleiht, stehen diese im Bereich der Landeskirche und der Kirchgemeinden auch Organisationen zu, die sich statutengemäss vorwiegend mit Angelegenheiten der Landeskirche und Kirchgemeinden befassen und nach schweizerischem Vereinsrecht organisiert sind.

² Umfasst eine Kirchgemeinde mehrere Pfarreien, so stehen diese Rechte auch den einzelnen Pfarreien zu.

§ 4 *Stimmregister*

¹ Die Kirchgemeinden sind nicht verpflichtet, Abschriften der Stimmregister unentgeltlich abzugeben.

² Hingegen sind sie verpflichtet, gegen Bezahlung abzugeben:

- a. eine Abschrift des allgemeinen Stimmregisters;
- b. eine Abschrift des besonderen Stimmregisters für die allgemeinen Neuwahlen der Synode, des Kirchenrates und des Grossen Kirchenrates;
- c. eine Abschrift des besonderen Stimmregisters für die allgemeine Neuwahl der Delegierten eines Zweckverbandes, sofern dieser Kirchgemeindebeiträge von mehr als 0,1 Steuereinheiten im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsfahren bezogen hat.

§ 5 *Ausschuss für Stimmrechtsentscheide*

Der Kirchenrat ist befugt, die Kompetenz für Stimmrechtsentscheide einem Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern zu delegieren. Er wählt Präsident und Mitglieder des Ausschusses aus seiner Mitte.

§ 6 *Delegation für Stimmrechtsrekluse*

Der Synodalrat bestellt zur Behandlung von Stimmrechtsrekursen, die vor der nächsten ordentlichen Synodalratssitzung zu erledigen sind, eine Delegation, die im Namen des Synodalrates entscheidet. Die Delegation umfasst mindestens drei Mitglieder. Der Synodalrat wählt aus seiner Mitte die Delegationsmitglieder und deren Präsidenten.

§ 7 *Orientierung der Stimmberechtigten*

Die Orientierung über Volksabstimmungen der Landeskirche erfolgt durch Auflage der Vorlage und des erläuternden Berichtes bei den Kirchgemeindepräsidenten, den Pfarrämtern und den Kirchmeiern beziehungsweise Kirchenverwaltungen.

§ 8 *Auflage der Stimmzettel und Anschläge der Wahllisten*

¹ Bei Verhältniswahlen sind sämtliche verwendbaren Stimmzettel in den Urnenbüros in genügender Zahl zuhanden der Stimmenden aufzulegen. Die Wahllisten müssen den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden, sind aber innert dreier Tage nach Einreichung öffentlich anzuschlagen.

² Dasselbe gilt für Listen von Mehrheitswahlen, die mit Verhältniswahlen verbunden werden.

§ 9 *Urnenbüro* *a. Mitglieder*

¹ Die Kirchgemeinden können beschliessen, dass die gewählten katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinden als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinden zu amtieren haben. Ein solcher Beschluss gilt, solange er nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

² Vorbehalten bleiben Ausnahmen vom Amtszwang, gemäss § 27 KV.

§ 10 *b. Besetzung*

Die Urnenbüros amtieren in der Regel in Dreierbesetzung.

§ 11 *Bekanntgabe der Vorurnen*

Vorurnen aller Art sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 12 *Urnenverfahren*

¹ Bei allen im Urnenverfahren zu vollziehenden Volkswahlen ist die stille Wahl möglich.

² Werden gleichzeitig Wahlvorschläge für Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen gedruckt, so ist nach Ablauf der Vorschlagsfrist für die Verhältniswahlen den an der Wahl teilnehmenden Gruppen eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden anzusetzen, innerhalb welcher sie erklären können, ob sie die Kandidaten anderer Gruppierungen für die Mehrheitswahlen ganz oder teilweise auf ihre eigene Liste zu übernehmen wünschen.

³ Wird fristgemäss zwar nur ein Wahlvorschlag, jedoch mit formellen Mängeln, eingereicht, so setzt die zuständige Behörde den Einreichern eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden zur formellen Ergänzung des Wahlvorschlages. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass der Wahlvorschlag ungültig sei, wenn die nötige Ergänzung nicht fristgemäss beigebracht werde.

§ 13 *Mandatsverteilung bei Verhältniswahlen*

Bei Verhältniswahlen gelten für die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen folgende Grundsätze:

1. Die Zahl der im ganzen Wahlkreis eingelegten gültigen Stimmzettel wird durch die um eins vermehrte Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der entsprechenden Behörde geteilt.
2. Die auf das Ergebnis dieser Teilung folgende nächsthöhere ganze Zahl ist Wahlzahl.
3. Die Zahl der auf jede Wahlliste gefallenen gültigen Stimmzettel wird durch die Wahlzahl geteilt.
4. Auf eine Wahlliste trifft es so oft ein Mitglied, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Liste abgegebenen gültigen Stimmzettel enthalten ist.

5. Ergibt diese Teilung nicht so viele Kandidaten als gewählt, wie der Wahlkreis Mitglieder zu wählen hat, so werden Restmandate nach den Grundsätzen des Nationalratsproporz denjenigen Listen zugeteilt, welche den grössten Rest auf sich vereinigen.
6. Der Synodalrat ordnet das Nähere in der Wahlordnung oder auf dem Verordnungswege.

§ 14 *Ersatzkandidaten für geistliche Synodalen*

Die Stimmberechtigten wählen gleichzeitig mit der Wahl der geistlichen Mitglieder der Synode zwei Ersatzmitglieder pro Synodalkreis, die im Falle eines Ausscheidens von geistlichen Mitgliedern in die Synode nachrücken.¹

§ 15 *Reihenfolge der Ersatzkandidaten bei stiller Wahl*

Sind bei Verhältniswahlen Ersatzmitglieder bestellt worden, so gilt für deren Nachrücken folgende Sonderbestimmung:

- a. Wurde der Wahlvorgang in Kirchgemeinden, Pfarreien oder Gruppierungen derselben unterteilt (freiwilliger Proporz), so rückt bei Ausscheiden eines Gewählten an dessen Stelle der erstaufgeführte Ersatzkandidat der betreffenden Untergruppe nach.
- b. Ist ein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht worden, so entscheidet über das Nachrücken die Reihenfolge der Ersatzkandidaten auf dem offiziellen Wahlvorschlag.

§ 16 *Kreiswahlbüro*

Der Synodalrat wählt die Präsidenten der Kreiswahlbüros für die Wahlen der Synode und des Verfassungsrates.

§ 17 *Genehmigung der Jahresrechnungen in Kirchgemeinden*

Wird aufgehoben.²

§ 18 *Abtretung von Befugnissen des Synodalrates*

Der Synodalrat ist befugt, die dem Justizdepartement nach kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise dem Synodalverwalter oder einem Ausschuss des Synodalrates zu übertragen.

§ 19 *Inkrafttreten und Vollzug*

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft und ist vom Synodalrat zu vollziehen.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist vom Synodalrat zu veröffentlichen.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000; in Kraft seit 1. Oktober 2001.

² Gemäss Synodebeschluss vom 7. November 2007; in Kraft gesetzt seit 1. Januar 2008.

Luzern, 24. Oktober 1973

Im Namen der Synode

Der Vizepräsident:
Dr. Karl F. Steiger

Die Sekretäre:
Marianne Arnold-Burri
Beatrice Grüter-Auchli

